

AUSZUG

aus dem Protokoll des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

5. Sitzung vom 26. August 2010, Geschäft Nr. 54

54 10.061.001 Motionen
Motion der SP-Fraktion betr. „Keine Geschäfte mit Finanzinstituten mit Boni-Exzessen“ (2010/14); Behandlung

Inhalt des Vorstosses

Die SP-Fraktion hat an der GGR-Sitzung vom 18. Juni 2010 eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht: *„Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Reglement zu erstellen, das Kriterien festlegt, die Finanzinstitute erfüllen müssen, damit sie als Geschäftspartner für Finanzgeschäfte der Gemeinde Steffisburg in Frage kommen.“*

Die Begründung zu diesem Antrag ist dem Motionstext zu entnehmen.

Der Gemeinderat hat die Motion am 28. Juni 2010 der Abteilung Finanzen zur Stellungnahme überwiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Stellungnahme zum Begehren lässt sich in einen formellen Teil, einen materiellen Teil und einen Teil der praktischen Relevanz aufteilen.

Formeller Teil

Die Gemeindeordnung (GO) ist die „Verfassung“, das oberste Grundgesetz von Steffisburg. Sie regelt die Zuständigkeit der Behörden. Diese Zuständigkeitsordnungen können nicht mit einem Reglement, sondern nur mit einer Revision der Gemeindeordnung abgeändert werden. Gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. f und g GO ist der Gemeinderat zuständig für die Anlagen des Finanzvermögens und die Fremdmittelbeschaffung. Die Motion greift in diese Zuständigkeit ein bzw. das auf der Grundlage dieser Motion zu schaffende Reglement soll in diese Zuständigkeit eingreifen. Beides ist, wie gesagt, nicht zulässig. Die Motion ist daher aus formellen Gründen abzulehnen.

Materieller Teil

In materieller Hinsicht stellt sich eine Vielzahl von äusserst heikler Fragen, welche eine sachliche Regelung als sehr schwierig bzw. als unmöglich erscheinen lassen. Einige dieser Fragen werden nachfolgend angesprochen, ohne dass dazu eine (abschliessende) Antwort gegeben werden kann.

1. Der Gemeinderat unterstützt absurde Boni nicht. Das Thema ist vielschichtig. Es ist kaum reglementierbar. Vor allem aber sprechen wir nicht von einem kommunalen Thema, sondern von einem auf Bundesebene zu regelnden Thema. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzinstitute gewisse Angaben aus rechtlichen Gründen nicht machen dürfen. Die Einhaltung der geforderten Kriterien könnte die Gemeinde niemals kontrollieren. Das Reglement könnte nicht angewendet werden.
2. Sind überrissene Boni oder sind überrissene Einkommen zu ächten? Fällt diejenige Bank, die dem Topkader ein Einkommen von Fr. 3'000'000.00 und einen Bonus von Fr. 7'000'000.00 ausrichtet ausser Traktanden? Dürfen dafür mit derjenigen Bank, die dem

Topkader ein Einkommen von Fr. 10'000'000.00, aber keinen Bonus ausgerichtet, Geschäfte abgeschlossen werden? Ist ein Bonus von Fr. 50'000.00 überrissen, wenn die Bank Verluste schreibt? Ist ein Bonus von Fr. 1'000'000.00 angemessen, wenn die Bank ein Rekordergebnis erzielt hat? Bezieht sich die Motion (die Begründung deutet darauf hin) nur auf Grossbanken oder bezieht sich die Motion auf alle Banken? Dürfen mit der Berner Kantonalbank, der Valiant, der Raiffeisenbank oder der AEK BANK 1826 Genossenschaft noch Geschäftsbeziehungen aufrecht erhalten werden? Was ist mit der Postfinance, welche keinen Bankenstatus hat?

3. Kann es nur um Banken und Finanzgeschäfte gehen? Oder müssen alle Unternehmen und alle Geschäftstätigkeiten in Betracht gezogen werden? Wie verhält es sich dabei mit der Rechtsgleichheit? Wie verhält es sich mit der Wettbewerbsordnung und der Submissionsordnung? Darf die Gemeinde den günstigsten Wettbewerber aufgrund von „Boni-Kriterien“ vom Geschäft ausschliessen? Sind die Bürgerinnen und Bürger (als Steuerzahlende) von Steffisburg bereit, die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu tragen? Muss die Verwaltung bei der Vergabe von Aufträgen prüfen, ob das wirtschaftlich günstige Angebot eine Geschäftsbeziehung zu einer Grossbank pflegt? Müsstest du kontrollieren, ob sich diese Firma auch in anderer Hinsicht ethisch korrekt verhält?
4. Da aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots wahrscheinlich nicht nur Banken und Finanzgeschäfte, sondern alle Unternehmungen und alle Geschäftstätigkeiten in die Regelung einbezogen werden müssen: Darf die Gemeinde noch Computer von HP, Dell oder Lenovo kaufen? Darf die Gemeinde in der Kantine noch Glaceprodukte von Nestle anbieten? Ist es zulässig, dass wir die Swisscom, Sunrise oder Orange als Telefonprovider haben? Dürfen wir mit der Zurich, der AXA Winterthur, der Mobiliar, der Basler usw. noch Versicherungen abschliessen? Dürfen wir unseren Strom, via NetZug, noch von der BKW, der Axpo, der EdF usw. beziehen? Dürfen wir noch Generalabonnemente der SBB führen? Dürfen wir unsere Briefe noch mit der Schweizer Post, die Pakete noch mit DHL oder FedEx spedieren?
5. Was sagen wir zu den Mitarbeitenden solcher vom Geschäft ausgeschlossener Unternehmen? Wie erklären wir Bürgerinnen und Bürgern von Steffisburg, die bei solchen Unternehmen arbeiten, dass wir gerne ihren Steuerfranken einkassieren, ihnen jedoch die Arbeit wegnehmen, indem wir ihren Arbeitgeber vom Geschäft ausschliessen? Wie verhalten wir uns, wenn die regionalen Geschäftsstellen dieser Unternehmen vernünftige Einkommen bezahlen? Wie wissen wir überhaupt, was vernünftig ist und was nicht? Und wie wissen wir überhaupt (falls wir nicht den Geschäftsbericht einer börsenkotierten Unternehmung einsehen können), welche Einkommen (und Boni) bezahlt werden?

Praktische Relevanz

Die Gemeinderechnung gibt im Detail nicht Auskunft über die Gläubiger der Gemeinde Steffisburg. Im Bereich der mittel- und langfristigen Schulden führen wir noch ein – bereits vor vielen Jahren – mit einer Schweizerischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenes Darlehen. Unsere sonstigen Darlehensgeber setzen sich aus öffentlich-rechtlichen Anstalten und regional bzw. kantonal tätigen Finanzdienstleistungsunternehmen zusammen. Für die Fremdmittelbeschaffung ist in erster Linie der Zinssatz entscheidend. Alles andere ist angesichts der finanziellen Folgen für die Steuerzahlenden kaum zu verantworten.

Ferner haben wir bei diversen Instituten Kontokorrent-Kreditlimiten. Eine solche Limite gewährt uns auch eine Grossbank. Diese Bank bietet uns – als derzeit einziges Institut – die Möglichkeit, zur Liquiditätsbeschaffung einen grösseren Millionenbetrag auch kurzfristig beziehen zu können (z.B. um höhere, fällige Lastenausgleichszahlungen an den Kanton zu begleichen). Diese Kreditlimite ist angesichts der Liquidität und der veränderten Zahlungsströme seit längerer Zeit ungenutzt geblieben.

Angesichts der Gläubigerstruktur der Gemeinde Steffisburg hat die Motion kaum praktische Relevanz, könnte der Gemeinde jedoch – im Fall eines heute unerwarteten, grösseren Liquiditätsbedarfs – echte Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung bereiten.

Zusammenfassung

Die Motion ist aus formellen Gründen abzulehnen. Wie vorstehend dargelegt, wäre die Motion aber auch in materieller Hinsicht nicht umsetzbar.

Dies bedeutet nicht, dass dem Gemeinderat das Geschäftsgebaren seiner Geschäftspartner egal ist. Der Gemeinderat fühlt sich beim Eingehen von Geschäften (auch) der Geschäftsethik verpflichtet. Soweit die Möglichkeit besteht, wird der Gemeinderat den Abschluss von Geschäften mit ethisch handelnden Partnern bevorzugen.

Der Gemeinderat ist der festen Überzeugung, dass die immer mehr auseinander klaffende Einkommensschere den Zusammenhalt unserer Willensnation Schweiz gefährdet. Der Gemeinderat ist aber auch der Überzeugung, dass Lösungen zu dieser Problematik nicht auf Gemeindeebene, sondern auf Bundesebene zu suchen sind und dass die Lösungen primär in der Stärkung der privaten Selbstverantwortung (d.h. der Stärkung der Aktionärsrechte) und nur sekundär in (sonstigen) staatlichen Regulierungen zu finden sind.

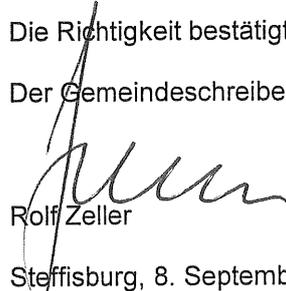
Beschluss

1. Die Motion der SP-Fraktion betr. „Keine Geschäfte mit Finanzinstituten mit Boni-Exzessen“ (2010/14) wird sowohl aus formellen wie auch aus materiellen Gründen abgelehnt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Stephan Spycher, Departementsvorsteher Finanzen
 - Finanzen
 - Präsidiales, Sekretariat GGR (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 5. Oktober 2010, in Kraft.

Die Richtigkeit bestätigt:

Der Gemeindegeschreiber


Rolf Zeller

Steffisburg, 8. September 2010 mn